

Dr. Haller und die Kompetenz der Agrarbehörde zur Klärung der Eigentumsverhältnisse

Es trifft zu, dass die Agrarbehörden die Aufgabe gehabt hätten, im Zuge des Regulierungsverfahrens festzustellen, wer wahrer Eigentümer der in das Regulierungsverfahren einbezogenen Liegenschaften wäre. Die tatsächliche Vorgangsweise dieser Behörde war aber eine völlig andere: Abgesehen von wenigen Einzelfällen, in denen es auch schon in der Zwischenkriegszeit zu rechtswidrigen Übertragungen von Gemeindegut an Agrargemeinschaften gekommen ist, nahm die systematische und weitgehend flächendeckende Übertragung von Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften ihren Ausgang in Osttirol, als dieser Landesteil während der NS-Zeit an Kärnten angegliedert war.

Dr. Haller, ein Sachbearbeiter der Agrarbehörde für den Landkreis Lienz, berichtete am 31.12.1941 an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichs-Statthalter in Klagenfurt, er (bzw. die Agrarbezirksbehörde Lienz) habe am 07.06.1939 im Einvernehmen mit der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde eine Besprechung aller in Frage kommenden Behörden und Dienststellen bei der Kreisbauernschaft in Lienz einberufen. Bei dieser Besprechung sei von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht worden, dass die Überführung aller ehemaligen Fraktions- und Gemeindegüter in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde die beste und zweckmäßigste Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten und die Durchführung von Eingemeindungen wesentlich erleichtert werden würde⁷¹.

Den Grund für die vorausgegangene Beunruhigung der bäuerlichen Bevölkerung erfährt man aus derselben Seite dieses Berichtes weiter oben: Nachdem sich Einzelne darüber beschwert hatten, dass die Gemeinden (wohl als Folge der mit Einführung der Deutschen Gemeindeordnung verfügten Auflösung der Fraktionen und der Bestimmung der Gemeinden als deren Rechtsnachfolger) mit der Einziehung der sogenannten Fraktionsgüter begannen, forderte Dr. Haller bzw. die Agrarbezirksbehörde Lienz alle Nutzungsberechtigten mit Kundmachung vom 12.04.1939 auf, ihre Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse anzumelden. Die Beunruhigung, die durch die Übertragung des Gemeindeguts an Agrargemeinschaften beschwichtigt werden sollte, was also zuvor von der Behörde selbst veranlasst worden.

Dr. Haller baute seine Argumentation, wonach einzelne Gemeinde- oder Fraktionsgüter in Wahrheit im Eigentum der Agrargemeinschaft stünden, vor allem auf den oben beschriebenen Umstand auf, dass für die Gemeinde seit dem Mittelalter auch noch andere ältere Ausdrücke, insbesondere auch die Bezeichnung als „Nachbarschaft“ gebräuchlich waren, die aber seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen (wohl nicht ganz zufälligen) Bedeutungswandel erfahren hatten, sodass sich naturgemäß ältere Urkunden finden ließen,

in denen sog. „Nachbarschaften“ als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gemeinde- oder Fraktionsgütern aufschienen. Selbst, wenn man aber unterstellen würde, dass einzelne Grundbuchseintragungen in Osttirol unrichtig gewesen wären (was im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht weiter zu untersuchen ist), hätten Dr. Haller und die Gemeindeaufsichtsbehörde für den Landkreis Lienz keinesfalls davon ausgehen können, dass alle Gemeinde- und Fraktionsgüter Osttirols nicht im Eigentum der Gemeinden, sondern in jenem bäuerlicher Interessentschaften stünden. Dem wäre z.B. schon die Bestimmung des § 74 des Provisorischen Gemeindegesetzes vom 17.03.1849, RGBl. Nr. 170, entgegengestanden, wonach das gesamte Gemeindegut Eigentum der Gemeinde als moralische Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist.

Es kann daher überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass der in der Besprechung bei der Kreisbauernschaft Lienz am 07.06.1939 gefasste Grundsatzbeschluss aller in Frage kommenden Behörden, insbesondere der Agrarbezirksbehörde Lienz und der Gemeindeaufsichtsbehörde, das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut in das Eigentum von Agrargemeinschaften zu überführen, eine krasse Gesetzes- und Verfassungsverletzung darstellte.

Im weiteren Bericht schilderte nun Dr. Haller der Oberen Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt, welche Schwierigkeiten sich der Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses vom 07.06.1939 entgegen stellten. In der Folge hätte nämlich die Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Ansicht geändert und **daher sei der Agrarbehörde „nichts anderes übrig“ geblieben, als das Gemeindegliedervermögen den früheren Nutzungsgruppen durch Hauptteilungsverfahren als Abfindungen zuzuteilen.** Diese Verfahrensart erschien jedoch Herrn Dr. Haller und angeblich auch „den immer stürmischer werdenden Beteiligten“ bald als zu umständlich.

In der Folge gelang es Dr. Haller bei einer Besprechung am 18.09.1941 vom Vertreter der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde das Einverständnis zu erwirken, das angestrebte Ergebnis durch eine „sofortige Überprüfung der Eigentumsrechte“ herbeizuführen. **Es wurde eine aus Vertretung der Gemeindeaufsichts-, Agrar- und Forstbehörde sowie der Kreisbauernschaft bestehende fliegende Kommission gebildet, die in wenigen Tagen fast alle in 33 Frage kommenden Osttiroler Gemeinden bereiste und die (von der NSDAP bestellten) Gemeindevertreter in sog. „Vereinbarungen“ drängte**, die für die Gemeinden praktisch den Verlust ihres gesamten Liegenschaftsbesitzes zur Folge hatten. Insgesamt wurden in der Zeit zwischen 1939 und 1945 in 113 Regulierungen Agrargemeinschaften gebildet und diesen praktisch alle Gemeinde- und Fraktionsgüter des Bezirkes bzw. Landkreises Lienz ins Eigentum übertragen.

(ausführlich: Brugger, Rechtsgeschichte der Gemeinden - Nutzungen des Gemeindegutes)